

SfS
Rheinfelden



Donnerstag 17. Nov. 2016

Infoveranstaltung (ca. 90 BesucherInnen)

Saal Altersheim Salmenpark Rheinfelden

Behörde:

Frau Stadträtin Bea Bieber

Frau Monika Wiesner -

Alterstagesstätte Gelterkinden

Herr Xaver Widmer -

ProSenectute Aargau

Patientenverfügung / Vorsorgeauftrag

Alterstagesstätte Gelterkinden



Frau

Monika Wiesner

Angehörige von pflegebedürftigen Personen haben die Möglichkeit, diese Personen der Altersstagesstätte in Gelterkinden zu überantworten, um selbst einmal ausspannen zu können. Nach dem Motto: tagsüber bestens versorgt, am Abend wieder zu Hause ! Die Tagesstätte kann bis zu 10 Personen aufnehmen. Ausgebildetes Personal betreut die Gäste und bietet diverse körperliche und geistige Aktivitäten an (z.B. Kochen, Backen).

Zum Kennenlernen offeriert die Altersstagesstätte einen Gratisschnuppertag an. Regulär wird für die Tagesbetreuung CHF 90.00 verrechnet.

Patientenverfügung



*Herr
Xaver Widmer
Pro Senectute Aargau*

ProSenectute bietet kostenpflichtig einen sogn. Docupas (Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag) an.

Die Patientenverfügung ist eine Möglichkeit zur Selbstbestimmung welche Massnahmen im Falle eines unwiderruflichen Ablebens getroffen werden sollen. Sie ist eine Entlastung für Angehörige in der Entscheidungsfinden im Falle, wenn der Verfügende irreversibel seine Urteilsfähigkeit verloren hat. Die Patientenverfügung ist rechtlich verbindlich, allerdings darf sie geltendem Recht nicht widersprechen.

Patientenverfügungen sind individuell angepasst und haben keinen Standardtext als Grundlage. Oftmals wird die Verfügung mit dem Hausarzt besprochen und abgefasst

Zu beachten ist, dass die Patientenverfügung mehreren Personen übergeben wird und erkenntlich gehalten wird, bei wem die Verfügung behändigt werden kann. Die Verfügung ist eigenhändig zu Unterschreiben und zu datieren.

Die sogn. KESB bearbeitet einschlägige Fälle nach Art. 378 ZGB:

ZGB » Das Familienrecht » Der Erwachsenenschutz » Die eigene Vorsorge und Massnahme von Gesetzes wegen » Massnahme von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen » Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Art. 378

B. Vertretungsberechtigte Person

1 Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

- .1 die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
- .2 der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
- .3 wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
- .4 die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
- .5 die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
- .6 die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
- .7 die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

2 Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so dürfen die gutgläubige Ärztin oder der gutgläubige Arzt voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt.

3 Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Wichtig! Es ist ratsam, die Verfügung von Zeit zu Zeit zu aktualisieren weil sich Gegebenheiten ändern können. Es sollen Personen für die Fürsorge, die Vermögenssorge und die Rechtsvertretung bezeichnet werden.

Die KESB ist beim jeweiligen Bezirksgericht angesiedelt. Sie wird gestützt auf Meldungen aktiv. Zur Anzeige über sachbezügliche Erkenntnisse sind Amtsstellen verpflichtet.

Der Vorsorgeauftrag ist von Hand nieder zu schreiben, zu Unterzeichnen und zu datieren. Möglich ist auch die Erstellung eines Vorsorgeauftrages durch einen Notar mit Beglaubigung.

Der Vorsorgeauftrag kann bei der KESB hinterlegt werden.